



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur

→ **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Erholungspark Wilsumer Berge“**

I.

Der Rat der Gemeinde Wilsum hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 den o.a. Bebauungsplan mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Die Gemeinde Wilsum möchte mit der o.a. Änderung den Ausbau der Freizeitinfrastruktur fördern und auf einer rd. 2,1 ha großen Teilfläche im Südosten des Erholungsparks Wilsumer Berge Optimierungen hinsichtlich der Nutzbarkeit vornehmen, um den gestiegenen Ansprüchen der Urlauber gerecht zu werden. Ziel der vorliegenden Änderung ist die bedarfsgerechte Ausdehnung der Stellplätze für die im Sondergebiet 3 (SO 3) bereits zulässigen Wochenendhäuser in Form von Mobilheimen. Hierzu soll das SO 3 insgesamt zu Lasten von Straßen- und Parkplatzflächen erweitert werden. Zudem sollen Anpassungen der Größenmaße von Mobilheimen erfolgen und die bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen tlw. modifiziert werden.

Die Änderungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Die o.a. Bebauungsplanänderung einschl. der Begründungen kann während der Dienststunden im Gemeindebüro Wilsum, Echtelerstr. 4, 49849 Wilsum und im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 42, 49843 Uelsen, von jedermann eingesehen und über den Inhalt

der Bauleitpläne Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sondergebiet Erholungspark Wilsumer Berge“ in Kraft.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Wilsum geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Wilsum vom 08.04.2014 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 14.07.2021 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Wilsum, 14.07.2021

Gemeinde Wilsum
Der Bürgermeister